

zu TOP

Mainz, 11.03.2020

Anfrage 0643/2020 zur Sitzung am 25.03.2020

Fastnachtmesse (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

§32 Abs. 3 der Marktsatzung legt fest: „Die ‚Fastnachtmesse‘ umfasst den funktional auf die Fastnachtsumzüge ausgerichteten Raum des Ortsbezirks Mainz-Altstadt und Mainz-Neustadt. Die Stadt Mainz behält sich dabei vor, Teilflächen der Veranstaltung von Dritten betreiben zu lassen. Für diese Flächen können abweichende Bestimmungen gelten.“ Sinn und Zweck der Fastnachtmesse ergeben sich aus §31 Abs. 4: die „gastronomische[...] Versorgung der Besucherinnen und Besucher des Brauchtums ‚Straßenfastnacht‘ und [...] deren Unterhaltung.“

Wir fragen die Verwaltung:

- 1) Für welche Flächen galten 2020 die Bestimmungen der Marktsatzung im Bezug auf die Fastnachtmesse? (Bitte parzellengenaue Pläne, falls vorhanden, anfügen. Falls keine solche Pläne vorhanden sind, wie werden diese Flächen im konkreten Einzelfall abgegrenzt?)
- 2) Bei welchen dieser Flächen war die Stadt selbst Betreiberin, welche Flächen wurden von welchen Dritten betrieben?
- 3) Wer entscheidet über den Betrieb und auf welcher Grundlage? Welche Änderungen hat es bezüglich der Flächen und des Betriebes in den letzten fünf Jahren gegeben?
- 4) Welche Kosten für die Fastnachtmesse hat die Stadt übernommen? Welche Kosten (z.B. für Sicherheit, etc.) wurden von anderen Betreiber*innen übernommen?
- 5) Welche Einnahmen erzielte die Stadt mit der Flächenvergabe? Welche Einnahmen entgingen der Stadt dadurch, dass sie nicht für die Gesamtfläche Betreiberin war?

- 6) Inwieweit gelten die Vorgaben der Stadt im Hinblick auf Mehrweggeschirr, wenn die Flächen von Dritten betrieben werden? Was unternimmt die Stadt bei der Vergabe, um eine Aushöhlung der Vorschriften zu verhindern?

Dr. Brian Huck
(Mitglied des Stadtrats)